

## **Neue Zitierregeln 2017 für die Zeitschrift für Japanisches Recht**

*Harald Baum / Moritz Bälz / Marc Dernauer / Gabriele Koziol*

### I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

#### 1. *Angabe des Autorenamens*

Der Name des Autors/der Autorin folgt nach der Überschrift und wird von einer Sternchen (\*)-Fußnote begleitet, in der die berufliche Affilierung genannt ist. Danksagungen u. ä. folgen in einem zweiten Absatz in der Fußnote.

#### 2. *Namen und Bezeichnungen*

Japanische Personennamen werden in der Zeitschrift in der *westlichen* Reihenfolge wiedergegeben, also zuerst der Vorname gefolgt vom Nachnamen. Transkribierte Namen von Personen und Institutionen sind jeweils mit großem Anfangsbuchstaben wiederzugeben; bei Bezeichnung von Gesetzen und bei Titeln von Veröffentlichungen bezieht sich dies nur auf das erste Wort.

#### 3. *Transkription*

Die Transkription japanischer Namen und Begriffe beruht auf dem modifizierten *Hepburn*-System. Die Verwendung von *kanji* und *kana* ist möglich, aber um eine *rōma-ji*-Transkription zu ergänzen. Längungen von Vokalen werden durch Makron-Längungsstriche gekennzeichnet; Beispiel: *Tōkyō*.

#### 4. *Überschriften und Gliederungsebenen*

Die Texte sind durch Überschriften zu untergliedern. Die Gliederungsebenen sind I., 1., a). Weitere Untergliederungen sollten möglichst vermieden werden.

#### 5. *Redaktionelle Bearbeitung*

Die Redaktion behält sich vor, gegebenenfalls die Zitierweise anzupassen und den Text redaktionell zu bearbeiten.

## II. LITERATUR

1. *Erste Nennung eines Titels*a) *Bücher*

AUTOR {Vorname {{nur Initiale}} und NACHNAME} / ggf. weitere AUTOREN (ggf. Hrsg.-Zusatz), Buchtitel. Untertitel {falls *japanisch*: *kursiv* [und dahinter die deutsche Übersetzung] (ggf. Auflagennummer, Erscheinungsort und -jahr) ggf. zitierte Seite.

H. IYORI / A. UESUGI / C. HEATH, Das japanische Kartellrecht (2. Aufl., Köln 1994) 85.

T. KAWASHIMA, *Aru hōgaku-sha no kiseki* [Der Weg eines Rechtswissenschaftlers] (Tōkyō 1978) 118.

b) *Aufsätze in westlichen Sprachen*

AUTOR {Vorname {{nur Initiale}} und NACHNAME}, Titel des Aufsatzes, vollständiger Name der Zeitschrift, Heftnummer oder Jahrgang und (Jahr) oder nur das Jahr {je nach Üblichkeit}, Anfangsseite, ggf. zitierte Seitenzahl.

M. DERNAUER, Die japanische Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006, ZJapanR/J.Japan.L. 20 (2005) 123, 127 ff.

E. TAKAHASHI, Die Zukunft des japanischen Konzernrechts, AG 2014, 493, 495.

c) *Aufsätze in japanischer Sprache*

AUTOR {Vorname {{nur Initiale}} und NACHNAME}, *japanischer Titel des Aufsatzes* [deutsche Übersetzung], vollständiger Name der Zeitschrift, Heftnummer {wenn fortlaufend oder innerhalb eines Jahres nummeriert} oder Jahrgang und (Jahr) Anfangsseite, ggf. zitierte Seitenzahl.

M. SHISEKI, *Heisei 14-nen shōhō kaisei no gaiyō* [Überblick über die Reform des Handelsgesetzes im Jahr 2002], Jurisuto 1229 (2002) 7, 8.

*d) Veröffentlichungen in Sammelwerken*

AUTOR {Vorname {{nur Initiale}} und NACHNAME} Titel des Beitrages, in: Herausgeber {nur Nachname}, Titel des Buches. Untertitel (ggf. Auflagennummer, Erscheinungsort und -jahr) Anfangsseite, ggf. zitierte Seitenzahl.

J. O. HALEY, The Japanese Judiciary, in: Foote (Hrsg.), Law in Japan. A Turning Point (Washington 2007) 99, 101.

N. SEGAWA, *Shōhi shakai no kōzō to seizō-butsu sekinin-hō* [Die Struktur der Konsumgesellschaft und das Produkthaftungsgesetz], in: Kamata u.a. (Hrsg.), *Shōhi seikatsu to hō* [Das Leben der Verbraucher und das Recht] (Tōkyō 1997) 187, 195.

*e) Zeitungsartikel mit Autor*

AUTOR {Vorname {{nur Initiale}} und NACHNAME}, Titel des Beitrages, vollständiger Name der Zeitung, Datum, Seitenzahl.

L. NOTTAGE, Newest Trends in Product Liability in Japan, New York Times, 19. Januar 2005, 4.

*f) Zeitungsartikel ohne Autor*

„Titel des Beitrages“, vollständiger Name der Zeitung, Datum, Seitenzahl.

„Asbestgesetz passiert Bundestag“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. Juni 2006, 6.

*2. Weitere Nennung eines Titels*

AUTOR {nur NACHNAME} (Fußnote der Erstnennung) ggf. zitierte Seitenzahl.

KAWASHIMA (Fn. 2) 28.

*3. Zusätzliche Hinweise*

- (1) Bitte benutzen Sie mit Rücksicht auf den internationalen Leserkreis *keine* Abkürzungen für die Namen von Zeitschriften (abgesehen von ZJapanR / J.Japan.L.).
- (2) Ein Zitat über mehrere Seiten ist durch die genaue Seitenangabe, also z.B.: „23–25“; oder durch Anfügen von „f.“ bzw. „ff.“ an die Seitenzahl, kenntlich zu machen.

## III. JAPANISCHE GESETZE, RECHTSVERORDNUNGEN ETC.

## 1. Erste Nennung von Gesetzen

## a) Entweder

Die übliche *japanische Kurzfassung* (Übersetzung – eventuell ergänzt um eine verwendete dt. Abkürzung); in einer Fußnote: vollständige japanische Gesetzesbezeichnung, Nummer des Gesetzes/Jahr des Erlasses.

Im Text:

*Minpō* (Zivilgesetz, nachfolgend: ZG)<sup>24</sup>

In der Fußnote:

<sup>24</sup> *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896.

## b) Oder (naheliegender bei langen japanischen Gesetzesnamen)

Deutsche Übersetzung (möglichst gekürzt). In einer Fußnote: vollständige *japanische Bezeichnung des Gesetzes* [vollständige deutsche Übersetzung], Nummer des Gesetzes/Jahr des Erlasses.

Im Text:

Gesetz über elektronische Verbraucherverträge<sup>24</sup>

In der Fußnote:

<sup>24</sup> *Denshi shōhi-sha keiyaku oyobi denshi shōdaku tsūchi ni kansuru minpō no tokurei ni kansuru hōritsu* [Gesetz betreffend Ausnahmenvorschriften zum Zivilgesetzbuch hinsichtlich elektronischer Verbrauchergeschäfte und der rechtsgeschäftlichen Annahmeerklärung auf elektronischem Weg], Gesetz Nr. 95/2001.

*Hinweis:*

Um Verwechslungen zu vermeiden, sind für die deutschen Bezeichnungen japanischer Gesetze Begriffe zu wählen, die sich von den einschlägigen hiesigen Gesetzesbezeichnungen unterscheiden. Dies gilt insbesondere auch für die Abkürzung von Gesetzesnamen. So ist *Minpō* keinesfalls mit der im Deutschen verwendeten Bezeichnung „BGB“ oder „jap. BGB“ abzukürzen. Siehe die Liste abgekürzter Gesetzesnamen in H. BAUM/M. BÄLZ (Hrsg.) Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1635 ff.

## 2. Rechtsverordnungen

Deutsche Übersetzung und eventuell geeignete Abkürzung in Klammern dahinter; und in einer Fußnote: *vollständige* japanische Bezeichnung der Verordnung (*kursiv*), eventuell Angabe des Ordnungsgebers, Nummer der Verordnung und Jahr des Erlasses.

Im Text:

Durchführungsverordnung zum Teilzahlungsgesetz (VO TzG)<sup>32</sup>

In der Fußnote:

<sup>32</sup> *Kappu hanbai-hō shikō-rei* VO Nr. 341/1961.

## 3. Andere Regelungen

Andere Regelungen wie Amtsverordnungen (*kisoku*), Satzungen der Gebietskörperschaften (*jōrei*) oder interne Verwaltungsvorschriften (*tsūtatsu*) sollten in ähnlicher Weise wie in dem obigen Beispiel für Verordnungen zitiert werden. Soweit möglich, sollten dabei Nummer und Jahr des Erlasses angegeben werden.

Im Text:

Amtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes über besondere Handelsgeschäfte<sup>18</sup>

In der Fußnote:

<sup>18</sup> *Tokutei shō-torihiki ni kansuru hōritsu shikō kisoku*, Amtsverordnung des Ministeriums für Internationalen Handel und Industrie Nr. 89/1976.

## 4. Zitieren einzelner Bestimmungen eines Gesetzes, einer Verordnung etc.

Art. 3 Abs. 1 Nr. 1

Bei später eingefügten Bestimmungen ist die Nummerierung durch einen Bindestrich zu trennen:

Korrekte Bezeichnung: Art. 3-2

Die vollständige Bezeichnung einer solchen Bestimmung lautet also wie folgt:

Art. 859-2 Abs. 3 ZG

## IV. JAPANISCHE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Entscheidungssammlungen: Gericht, Datum der Entscheidung, abgekürzter Name der Sammlung, Jahresnummer {*nicht* Heftnummer}, Anfangsseite, ggf. zitierte Seitenzahl.

Zeitschriften: Gericht, Datum der Entscheidung, Name der Zeitschrift und Heftnummer (Jahr) Anfangsseite, ggf. zitierte Seitenzahl.

Oberster Gerichtshof, 15.4.1969, Minshū 23, 755.

Distriktgericht Tōkyō, 13.12.1961, Hanrei Jihō 286 (1962) 25

Alternativ kann anstelle der deutschen Übersetzung des Gerichtes auch deren Abkürzung verwendet werden.

*Gerichtsbezeichnungen*

Name des Gerichts	deutsche Übersetzung	Abkürzung
<i>Saikō Saiban-sho</i>	Oberster Gerichtshof	OGH
<i>Kōtō Saiban-sho</i>	Obergericht	OG
<i>Chihō Saiban-sho</i>	Distriktgericht	DG
<i>Kan'i Saiban-sho</i>	Summarisches Gericht	SumG
<i>Daishin-in</i>	Reichsgerichtshof	RGH